

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree- Havel
Postfach 610357 · 10926 Berlin



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Spree- Havel

Mehringdamm 129
10965 Berlin

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg an der Havel

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3-312.3/2

Datum
12.02.2021

Mike Kaus
Telefon 030 69532-240
Telefax 030 69532-202

Zentrale 030 69532-0
Telefax 030 69532-201
wsa-spree-havel@wsv.bund.de
www.wsa-spree-havel.wsv.de

Notruf
0391 2886440

**Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr. 036/2021
gemäß § 1.22 der BinSchStrO
für die Schifffahrt
auf der
Spree- Oder- Wasserstraße (SOW)
und
dem Spreekanal (SpK)**

Der § 21.24 Nr.1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist weiterhin
in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Auf der Spree-Oder-Wasserstraße vom Kanzlersteg (km 14,10)
bis zur Oberbaumbrücke (km 20,7) -einschließlich Spreekanal-
ist
 - a) der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die ohne Maschinenantrieb
fahren,
 - b) der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die mit Antriebsmaschine aus-
gestattet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 11,04 kW
beträgt,
 - c) das Schleppen oder gekuppelte Mitführen von Kleinfahrzeugen,
die Sportfahrzeuge sind, durch andere Kleinfahrzeuge, die Sport-
fahrzeuge sind,

verboten.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die mit einer Antriebs-
maschine ausgestattet sind, deren Nutzleistung mindestens 3,69 kW be-
trägt, und deren Schiffsführer über eine Fahrerlaubnisch nach § 3 der
Sportbootführerscheinverordnung vom 03.März 2017 (BGBl. I S.1016),
die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31.Oktober 2019
(BGBl. I S.1518) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
verfügt .Satz1 Buchstabe c gilt auch auf dem Landwehrkanal. Die zu-
ständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Buchstabe c, auch in
Verbindung mit Satz 3, Ausnahmen zulassen.

Diese Anordnung gilt bis zum 30.06.2021.

Im Auftrag

(Kaus)

